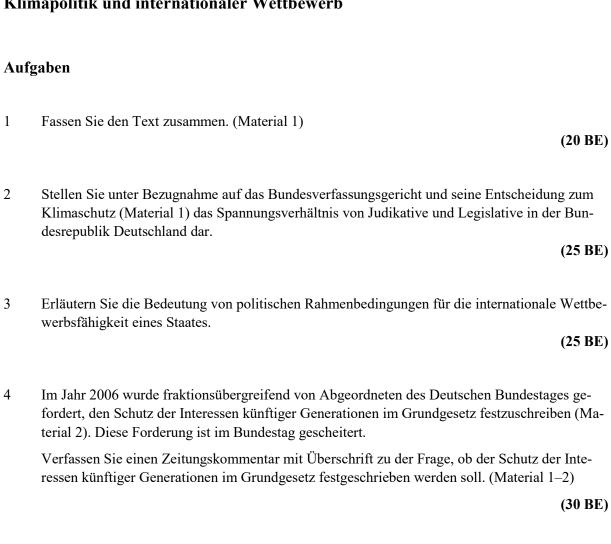
Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

Klimapolitik und internationaler Wettbewerb



Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

Material 1

5

15

20

Reinhard Müller: Eine Stimme für künftige Generationen (2021)

Mit dem Unterlassen ist es so eine Sache. Nichtstun ist in der Regel unschädlich, und es wird von der Gemeinschaft nicht bestraft. Es kann aber auch strafbar sein; dies aber nur, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Auch der Gesetzgeber muss handeln – wenn es eine verfassungsrechtliche Pflicht dazu gibt. In Sachen Klimaschutz ist das vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden – und die Regierung hat auch schon gehandelt.

Die "Beschwerdeführenden", wie das neuerdings in Karlsruhe heißt, hatten mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen das bisherige Klimaschutzgesetz geltend gemacht, der Staat habe keine ausreichenden Regelungen zur alsbaldigen Reduktion von Treibhausgasen getroffen. Diese seien aber erforderlich, um die Erwärmung der Erde wenigstens bei deutlich unter zwei Grad anzuhalten.

Woraus aber ergibt sich diese Pflicht? Im Grundgesetz steht die Staatszielbestimmung: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Das aber ist für sich genommen noch keine Anspruchsgrundlage für (konkretes) staatliches Handeln. Die könnte sich aus den Grundrechten ergeben, auch wenn sich dort kein explizites Recht auf Umwelt oder Klimaschutz findet. Der Gesetzgeber wollte ersichtlich bisher kein solches Grundrecht.

Das hat nun der Erste Senat faktisch geschaffen. Zwar meint er nicht, dass der Gesetzgeber eine konkrete Schutzpflicht mit Blick auf bestimmte Grundrechte verletzt habe. Er wandte sich auch gegen Vorstellungen der Beschwerdeführer von der Verletzung eines Rechts auf ein ökologisches Existenzminimum, hält ein solches aber durchaus für möglich.

Wohl aber sehen die Karlsruher Richter Grundrechte verletzt, ohne das aber näher zu spezifizieren: nämlich dadurch, dass die nach dem bisherigen Klimaschutzgesetz "bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist".

Nicht nur praktisch jede Freiheit ist demnach gefährdet, die Grundrechte wirken auch mehr in die Zukunft hinein; als "intertemporale Freiheitssicherung" schützten sie hier vor einer "umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung" der durch die Verfassung aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte demnach Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen.

Nun hat die Bundesregierung¹ – in Übererfüllung Karlsruher Vorgaben und der bisherigen Ziele – ein neues Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht, das Klimaneutralität schon für 2045 verspricht. Doch auch das ist vor Klagen nicht sicher. Der Berliner Staatsrechtslehrer Christian Calliess, Mitglied im Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen, auf dessen Vorarbeiten das Bundesverfassungsgericht auch Bezug nimmt, zeigt sich überrascht über die "erstaunlich weite Auslegung" der Betroffenheit, also der weiten Öffnung des Zugangs zum Bundesverfassungsgericht in Umweltfragen, welche die Bundesverfassungsrichter nun ermöglicht haben. Calliess nennt das […] "fast schon eine Popularklage". Karlsruhe habe hier ein "Grundrecht auf Freiheit vor Umweltbelastungen" aufgebaut.

Calliess lobt aber, dass das 1994 im Grundgesetz verankerte Staatsziel Umweltschutz nun aus seinem "verfassungsrechtlichen Dornröschenschlaf" erweckt wurde. Das Verfassungsgericht spricht von einer justiziablen Rechtsnorm, "die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick

¹ Bundesregierung – bezieht sich auf die von Kanzlerin Angela Merkel geführte Regierung (2017–2021)

40

45

50

55

60

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

auf die besonders betroffenen künftigen Generationen binden soll". Calliess lobt die "generationenübergreifende Langfristperspektive" für die deutsche Klimapolitik – die Karlsruhe nun tatsächlich eröffnet hat.

Die Freiheitsbeschränkungen, die mit der Bekämpfung des Klimawandels verbunden sind, fallen demnach umso milder aus, je früher sie eingeleitet werden. Der Gesetzgeber muss, so gibt es Karlsruhe vor, und so hat er es offenbar erhört, die notwendigen Reduktionen von Emissionen "bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit verteilen."

Alle Welt ist betroffen – und kann womöglich auch klagen. Auch die Kläger aus Nepal und Bangladesch seien, so der Erste Senat, "beschwerdebefugt, weil nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die Grundrechte des Grundgesetzes den deutschen Staat auch zu ihrem Schutz vor den Folgen des globalen Klimawandels verpflichten". Eine Wirkung ihnen gegenüber erscheine "nicht von vornherein ausgeschlossen". Im Ergebnis scheiterten sie – noch?

Das neue Klimaschutzgesetz wird nicht das letzte sein. Und auch das Karlsruher Verfahren zum Klimaschutz wird nicht das letzte sein. Einer Generation dürfe nicht zugestanden werden, so die Karlsruher Richter, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde. Künftig könnten selbst gravierende Freiheitseinbußen zum Schutz des Klimas verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Doch das müssen eigentlich die künftigen Generationen ausfechten, denen Karlsruhe nun eine Stimme gibt und zu deren Sachwalter² es sich im, wie es in der Entscheidung heißt, "schwerfälligen" demokratischen Prozess macht.

Reinhard Müller: Eine Stimme für künftige Genrationen, 14.05.2021, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfas sungsgericht-zu-klimaschutz-stimme-fuer-kuenftige-generationen-17339794.html?premium (abgerufen am 30.05.2021).

Material 2

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (2006)

A. Problem

5

10

[...] Die Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen und der künftigen Generationen müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Der Staat ist somit aufgefordert, in seinem Handeln auch die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Politischen Entscheidungen wohnt ein Strukturproblem inne, nämlich eine Tendenz zur Bevorzugung der Gegenwart und zur Vernachlässigung der Zukunft. Lösungsansätze der politisch Handelnden müssen bisher nicht explizit die Auswirkungen des Handelns für künftige Generationen berücksichtigen [...]:

- Lasten heutiger Entscheidungen werden auf morgen verschoben. Dies betrifft insbesondere die impliziten und expliziten Schulden der staatlichen Ebenen und der Sozialversicherungssysteme, die künftigen Generationen die Freiheit zu eigenständiger Gestaltung der Politik nehmen.
- In begrenztem Umfang vorhandene Ressourcen werden ohne Rücksicht auf spätere Verfügbarkeit verbraucht. In der Umwelt- und Energiepolitik reichen die Auswirkungen gegenwärtigen Handelns besonders weit in die Zukunft hinein.

² Sachwalter – Person, die sich öffentlich zum Fürsprecher oder Verteidiger von jemandem bzw. etwas macht

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

Investitionen in die Zukunft werden zu Gunsten von konsumtiven Ausgaben³ nicht getätigt. Bereiche wie Bildung und Forschung sind ein unverzichtbarer Bestandteil generationengerechter Politik. Sie ermöglichen und sichern Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten der jungen Generation und künftiger Generationen.

Bei Verteilungskonflikten zwischen den die Gegenwart bestimmenden Partikularinteressen haben die nicht repräsentierten künftigen Generationen und die schwach repräsentierte junge Generation das Nachsehen. Es ist gerade im Interesse der künftigen Generationen, dass Politik eine langfristige Ausrichtung erhält. Dabei erkennen die Antragsteller an, dass sie die gleiche Verantwortung gegenüber ihren Kindern und Enkeln tragen wie gegenüber vorausgegangenen Generationen. [...]

B. Lösung

15

20

25

Systematisch muss die Generationengerechtigkeit ihren Niederschlag im Umfeld der Artikel 20 und 109 des Grundgesetzes (GG) finden.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit, 09.11.2006, URL: https://dserver.bundestag.de/btd/16/033/1603399.pdf (abgerufen am 16.12.2021).

_

³ konsumtive Ausgaben – Im Hinblick auf die ökonomische Wirkung der Staatsausgaben unterscheidet man zwischen konsumtiven und investiven Staatsausgaben. Konsumtive Staatsausgaben werden vom empfangenden Wirtschaftssubjekt (Unternehmen, Privathaushalte) für Konsumzwecke verwendet, während mit investiven Staatsausgaben der Staat direkt Investitionen vornimmt oder indirekt bei den Empfängern anregt.